

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz

vom 8. November 1994 (Stand 1. Januar 2013)

1. Zuständigkeit, Schadenverhütung

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständig für die Aufsicht über den Feuerschutz sowie für den Vollzug der kantonalen Feuerschutzaufgaben.

² Die Durchführung obliegt dem kantonalen Feuerschutzamt. Dieses ist der Gebäudeversicherung angegliedert.

§ 2 Feuerschutzbewilligung

¹ Das kantonale Feuerschutzamt erteilt Bewilligungen für:

1. Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten, wie Hotels, Heime, Spitäler;
2. Bauten und Anlagen, in denen sich eine grosse Zahl von Personen aufhalten kann, wie Verkaufsgeschäfte mit über 1 000 m² Kundenräume, Büroräume mit über 600 m² Bruttofläche, Kirchen, Schulen, Museen, Säle, Kantinen, Theater, Kinos, Bahnhöfe, Mehrzweckhallen;
3. Hochhäuser, Türme, Hochkamine;
4. Parkhäuser, Tiefgaragen und Garagen mit mehr als 40 Einstellplätzen;
5. landwirtschaftliche Gebäude über 3 000 m³ Rauminhalte;
6. Industriebauten sowie feuergefährdete Gewerbebauten, Lagerhäuser und -räume;
7. Bauten und Anlagen, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Waren verarbeitet, gelagert oder umgeschlagen werden; ausgenommen davon sind Sprengstoff und Feuerwerk sowie die Lagerung von Brennstoffen zu anderen als Handelszwecken;
8. Flüssigtanks für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Blitzschutzanlage

¹ Gebäude gemäss § 2 Ziffern 1 bis 7 sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.

§ 4 Kontrolle

¹ Das kantonale Feuerschutzamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften durch:

1. Zwischen- und Abnahmekontrollen;
2. Blitzschutz- und Elektrokontrollen;
3. periodische Kontrollen.

² Über jede Kontrolle ist Protokoll zu führen. Dieses hat das Datum und allfällige Beanstandungen zu enthalten.

³ Privaten Unternehmen können Kontrollaufträge erteilt werden.

2. Löschwasserversorgung

§ 5 Grundsätze

¹ In dicht besiedelten und neu überbauten Gebieten sind dem Feuerrisiko angepasste, leistungsfähige Hydrantenanlagen mit Druckleistungen in der Regel von 4 bar Fließdruck zu erstellen. *

² Ist in schwach besiedelten Gebieten der Bau einer zentralen Wasserversorgung nicht zumutbar, sind Feuerweiher oder andere stets betriebsbereite Wasserbezugsorte zu erstellen. Derartige ergänzende Wasserbezugsorte sind auch dort zu schaffen, wo die Hydrantenanlagen zu wenig leistungsfähig sind oder ein Ausbau nicht möglich ist.

§ 6 Löschwassermenge

¹ Das Fassungsvermögen der Löschwasserbehälter und Feuerweiher sowie die Leistungsfähigkeit anderer Wasserbezugsorte sind nach dem grössten Feuerrisiko zu bemessen.

² Der Inhalt für Löschwasserbehälter und Feuerweiher beträgt mindestens 100 m³. Der Mindestinhalt darf nur mit Bewilligung des kantonalen Feuerschutzamtes unterschritten werden.

³ Der Löschwasservorrat darf für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist rechtzeitig von der Reinigung oder Reparatur der Löschwasserbehälter, Feuerweiher oder angeschlossener Leitungen zu verständigen. Für die Zeit der Reparatur oder Reinigung sind taugliche Ersatzmassnahmen vorzukehren.

3. Feuerwehr

3.1. Arten

§ 7 Stützpunktfeuerwehren

¹ Stützpunktfeuerwehren sind die Feuerwehren der Gemeinden Amriswil, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Steckborn und Weinfelden.

§ 8 Autobahnstützpunkte

¹ Die Feuerwehren von Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen und Münchwilen sind Autobahnstützpunkte.

§ 9 Seeölwehrstützpunkte

¹ Die Feuerwehren von Kreuzlingen, Romanshorn und Steckborn sind Seeölwehrstützpunkte.

§ 10 Chemie- und Strahlenwehrstützpunkte

¹ Die Feuerwehr Weinfelden ist Chemie- und Strahlenwehrstützpunkt.

§ 11 Betriebsfeuerwehr

¹ Die Gemeinde genehmigt die Reglemente von Betriebsfeuerwehren.

§ 12 Stützpunktgebiet

¹ Jede Gemeinde wird einem Stützpunkt zugeteilt.

² Das Departement kann über ausserkantonale Stützpunkte Vereinbarungen treffen.

³ Die Zuteilung sowie die Ausnahmen für einzelne Gebäudegruppen oder Gebäude sind im Anhang festgelegt.

§ 13 Führung

¹ Wählbar als Kommandant/Kommandantin oder -Stellvertreter/-Stellvertreterin einer Stützpunktfeuerwehr sind Offiziere, welche die schweizerischen Feuerwehrinstruktorenkurse I und II erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 14 Ausrüstung

¹ Die Stützpunktfeuerwehren sind gemäss Typ A der Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands auszurüsten. Das kantonale Feuerschutzamt kann Abweichungen bewilligen.

3.2. Feuerwehrenspektorat

§ 15 Inspektion

¹ Die Inspektion der Feuerwehren obliegt dem kantonalen Feuerwehrenspektor und den von ihm bezeichneten Feuerwehrexperten und -expertinnen. Als Feuerwehrexperten oder -expertinnen sind nur Instruktoren wählbar, die eidgenössische Instruktorurse bestanden haben.

² Die Inspektion umfasst die periodische Prüfung der Organisation, Führung, Ausbildung, Löschmittel und Geräte, Ausrüstung, Alarm- und Einsatzbereitschaft sowie weiterer Belange der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren.

§ 16 Koordination

¹ Der Feuerwehrenspektor koordiniert die Zusammenarbeit aller Feuerwehren und der betroffenen Amtsstellen. Er hat Weisungsbefugnis.

§ 17 Ausbildung, Alarmierung, Ausrüstung

¹ Der Feuerwehrenspektor setzt nach Rücksprache mit dem Thurgauischen Feuerwehrverband die Ausbildungsziele der kantonalen Kurse fest und inspiziert letztere.

² Der Feuerwehrenspektor ist zuständig für die feuerwehrseitigen Belange der kantonalen Alarmierung und die Alarmdispositive.

³ Der Feuerwehrenspektor und seine Experten und Expertinnen beraten die Gemeinden in Ausrüstungs- und anderen Feuerwehrfragen.

3.3. Feuerwehrpflicht, Feuerwehrdienst

§ 18 Feuerwehrpflicht für Ehegatten

¹ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

§ 19 Übungen

¹ Jede Feuerwehrabteilung hat über das ganze Jahr verteilt mindestens zehn Übungen zu zwei Stunden durchzuführen, davon mindestens drei Kaderübungen und mindestens fünf Mannschaftsübungen.

² Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboden werden.

³ Der Übungsplan und das Rahmenprogramm sind jeweils im Januar dem Feuerwehrinspektor und dem Experten oder der Expertin zuzustellen.

§ 20 Einsatzplanung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat die besonders gefährdeten Gebäude feuerschutzmässig zu beurteilen, Einsatzpläne zu erstellen, diese durch Übungen zu erproben und die Einsatzbereitschaft der Lösch- und Rettungseinrichtungen zu überwachen.

² Als besonders gefährdet gelten insbesondere die in § 2 genannten Gebäude. Bei Altstadtquartieren und bei abgelegenen Gebäuden ist die Schadenbekämpfung angemessen sicherzustellen.

§ 21 Schadenplatzkommandant

¹ Auf dem Schadenplatz führt der örtliche Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, bei Verhinderung die stellvertretende Person das Kommando. Ist auch diese nicht anwesend, leitet der oder die ranghöchste Feuerwehrangehörige den Einsatz.

² In besonderen Fällen sind abweichende Regelungen möglich.

§ 22 Zuzug des Stützpunktes

¹ Bei grösseren Schadenfällen ist unverzüglich der zugeteilte Stützpunkt zur Hilfeleistung aufzubieten.

² Er ist zu entlassen, sobald es die Einsatzlage erlaubt. Für den Nachdienst darf er nicht in Anspruch genommen werden.

§ 23 Pflichten im Schadenfall

¹ Die Feuerwehr hat ein Schadenfeuer vollständig zu löschen und darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden entstehen.

² Die Feuerwehr hat den Schadenplatz abzusperren und die notwendigen Verkehrsumleitungen vorzunehmen.

³ Die Feuerwehr hat die Untersuchungsbehörden zu unterstützen.

⁴ Gebäudeteile dürfen nur mit Zustimmung der Untersuchungsbehörde und der Gebäudeversicherung niedergerissen werden.

§ 24 Übrige Pflichten

¹ Massnahmen bei übergärten Futterstöcken sind unter Aufsicht der Feuerwehr zu treffen. Die entstehenden Kosten gehen mit Ausnahme des Feuerwehrbereitschaftsdienstes zu Lasten des Eigentümers oder Pächters.

§ 25 Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr hat nach jedem Einsatz für eine sofortige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zu sorgen.

² Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu fremden Zwecken bedarf der Zustimmung des Feuerwehrinspektors.

§ 26 Schadenbericht

¹ Über jeden Einsatz hat die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant der Gemeinde, dem Feuerwehrinspektor sowie den zuständigen kantonalen Ämtern schriftlich Bericht zu erstatten. *

§ 27 Einsatz bei Unruhen

¹ Die Feuerwehr darf bei Unruhen nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

4. Schlussbestimmungen**§ 28** Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung errichtet worden sind, müssen den neuen Bestimmungen angepasst werden, wenn eine besondere Gefahr besteht.

² Sie sind den neuen Vorschriften, insbesondere bei Um-, Anbau oder Zweckänderung, anzupassen.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 19. September 1977 wird aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994¹⁾ und diese Verordnung treten mit Ausnahme der §§ 38 und 41 des Gesetzes auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

¹⁾ 708.1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	08.11.1994	01.01.1995	Erstfassung	ABl. 45/1994
§ 5 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	51/2012
§ 26 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010